

Satzung

**zur Gemeinnützigkeit der „Magdeburger Museen“
der Landeshauptstadt Magdeburg**

§ 1

Die Magdeburger Museen als Betrieb gewerblicher Art mit Sitz in Magdeburg verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Magdeburger Museen ist die Förderung der Kunst, der Kultur sowie der Volksbildung.

Diese Zwecke werden erreicht durch das Sammeln und Ausstellen künstlerischer, naturwissenschaftlicher, kulturhistorischer, technisch-historischer Objekte, deren Pflege und Erhaltung, durch kulturelle Veranstaltungen und museumspädagogische Tätigkeit.

§ 2

Die Magdeburger Museen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- (1) Mittel der Magdeburger Museen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Magdeburger Museen. Sie sind Bedienstete der Landeshauptstadt Magdeburg.
- (2) Die Landeshauptstadt Magdeburg erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Magdeburger Museen oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Magdeburger Museen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Diese Satzung gilt rückwirkend ab dem 01.01.2003.

Magdeburg, 05. Juni 2003

gez. Dr. Trümper
Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

V e r ö f f e n t l i c h u n g s a n o r d n u n g

1. Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.

§ 6 Abs. 4 GO-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen,

so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

3. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg, Abl. 68/02 vom 11. Juni 2002 die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

„Satzung zur Gemeinnützigkeit der „Magdeburger Museen“

Magdeburg, den 05. Juni 2003

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel